

Ersatzversorgung

Gültig ab 1. Januar 2026

Endverbraucher, die von Ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, benötigen zur Belieferung einen gültigen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten. Beziehen Sie ohne gültigen Liefervertrag Energie, fallen Sie für diesen Bezug in die Ersatzversorgung.

Für die Ersatzbelieferung finden die Grundversorgungspreise für Energie der EBL entsprechend den Preisblättern P und G respektive die effektiven Beschaffungskosten, sollten diese höher liegen, jeweils mit einem entsprechenden Zuschlag und einem Grundpreis von 100.– CHF/Monat Anwendung. Der Zuschlag beträgt 20% der verrechneten Energiepreise und dient der Deckung anfallender Bearbeitungskosten.

Die Ersatzbelieferung bleibt bestehen bis ein gültiger Stromliefervertrag mit der EBL oder einem Drittlieferanten in Kraft tritt.

Bestimmungen und Regelungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die jeweils aktuellen «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung» der EBL, verfügbar unter www.ebl.ch. Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

Änderungsvorbehalt

Anpassungen und eine Überprüfung der Preise bleiben der EBL vorbehalten.

EBL. Aus Verantwortung für die Zukunft.

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Mühlemattstrasse 6
4410 Liestal

Montag – Donnerstag: 07.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Freitag: 07.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr

Telefon 0800 325 000 (gebührenfrei)
info@ebl.ch

www.ebl.ch